

Da nunmehr aber der Staatsfiscus durch diese Zeugenansagen, wonach Herr von der Planitz ein Erbsitzungsrecht auf einen gewissen Theil des Wassers erworben habe, zu der Ueberzeugung gekommen war, daß auf dem Wege des Processes die Sache vielleicht doch nicht so recht durchführbar sei, ist man auf Vergleichsvorschläge zugetreten, und man hat zunächst den Herrn Pastor Bessler veranlaßt, dem Herrn von der Planitz das Wasser wieder zuzuführen; und dies ist geschehen im Jahre 1881, so daß also Herr von der Planitz im Bezuge des Wassers gestört gewesen ist auf einen Zeitraum von vier Jahren. Nachdem Herrn von der Planitz das Wasser wieder zugeführt worden ist, hat derselbe auch darüber quittirt, er hat wenigstens ein dahingehendes Dankschreiben an das Königl. Ministerium gerichtet und hat dabei auch zugleich Vergleichsvorschläge gemacht.

Diese Vergleichsvorschläge gipfelten darin, daß er seinen Schaden berechnete und zunächst auf 25,808 Mark angab, er hat aber selbst nur 25,000 Mark beansprucht. Daraufhin hat man mit ihm verhandelt, und er ist noch weiter heruntergegangen, nämlich auf 13,400 Mark. Nachdem man die Sache von Herrn Rechtsanwalt Schanz hatte begutachten lassen und dieser in seinem Bericht gesagt hatte, daß der Schaden mit vielleicht 4000 bis 5000 Mark bezahlt sein würde, hat sich der Staatsfiscus entschlossen, Herrn von der Planitz in Anbetracht der aufgelaufenen Proceßkosten und anderer Schädigungen, die er noch gehabt habe, 6000 Mark Entschädigung zu gewähren, und daraufhin ist ein Vergleich zu Stande gekommen, der allerdings vom August 1882 datirt ist, aber erst im September 1882 zum definitiven Abschluß gelangte und folgendermaßen lautete:

- „1. Das Burggut erhält den dritten Theil des Schloßröhrwassers;
2. der Fiscus legt auf seine Kosten dem Burggute eine neue Wasserzuleitung mit Abzweigung vor dem Eintritt in's Schloß;
3. der Fiscus zahlt 6000 Mark Schadenersatz;
4. von der Planitz verzichtet auf alle weiteren ob-schwebenden Ansprüche.“

Hiernach sind Herrn von der Planitz im October 1882 die 6000 Mark ausgezahlt worden.

Hierauf nun hat man in Erfüllung des Punktes 2 des Vergleichs wegen Herstellung der neuen Wasserleitung technische Vorarbeiten machen lassen, dieselben sind dem Ministerium vorgelegt worden, und dasselbe hat entschieden, daß die Wasserleitung in der Weise gebaut werden solle, man aber noch eine Erklärung von Herrn von der Planitz verlangen müsse, daß er den Grund und Boden zum Bau der neuen Wasserleitung

unentgeltlich zur Verfügung stelle und einige andere nebensächliche Bedingungen erfülle. Herr von der Planitz hat sich dadurch wieder geschädigt gefühlt, daß man ihm neue Bedingungen machte, und hat den Vertrag nicht unterschrieben. Es sind daher weitere Verhandlungen geführt worden, die endlich im Mai des Jahres 1883 ihren Abschluß darin gefunden haben, daß man Herrn von der Planitz als Fruchtentschädigung während des Baues der Wasserleitung für das laufende Meter Leitung, auf eine Breite von 3,5 Meter gerechnet, 50 Pfennige Entschädigung zugestanden hat. Leider ist aber zur gleichen Zeit Herr von der Planitz in Concurß gerathen und hat von diesem Vertrage überhaupt keinen Vortheil mehr ziehen können. Wenn die Fruchtentschädigung wirklich ausgezahlt worden wäre, was nicht der Fall war, würde sie aber doch auch nur den Gläubigern zugefallen sein. Herr von der Planitz ist nun, nachdem er im Jahre 1883 aus seinem Gute herausgegangen war, zur Staatsbahn gekommen und ist heute Stationsassistent mit ca. 2000 Mark Gehalt.

Nachdem der Concurß beendet und das Gut von Herrn von der Planitz verlassen worden war, hat sich derselbe im Jahre 1892 überlegt, daß er doch eigentlich für die Schäden, die ihm bei der ganzen Angelegenheit erwachsen seien, den Staatsfiscus verantwortlich machen könne, und er hat deshalb eine Beschwerde bei der hohen Ersten Kammer eingereicht, diese ist aber dort auf sich beruhen gelassen worden. Daraufhin ist derselbe im vorigen Landtag, 1893/94, wieder mit einer Beschwerde an die Zweite Kammer gekommen. Dieselbe ist von der Beschwerde- und Petitionsdeputation des vorigen Landtages sehr eingehend behandelt worden. Es sind eingehende und umfassende Erklärungen seitens der Königl. Commissare, die erbeten worden waren, vorhanden, und ich will nur kurz anführen, daß Herr von der Planitz sich ungefähr folgenden Gedankengang bei der Schadenforderung vorgestellt hat.

Er sagt, zur Unterschrift des Zusatzvertrages zum Vergleich, der von ihm am 31. Mai unterschrieben worden sei, wäre er durch Drängen des Herrn Rechtsanwalts Schanz, welcher Vertreter der Staatsregierung war, veranlaßt worden, er sei damals in Folge der vielen Kummernisse und Nergernisse, die auf ihn eingedrungen seien, und in Folge der mißlichen finanziellen Lage, in der er sich befunden habe — er habe an demselben Tage die Absicht gehabt, seinen Concurß anzuzeigen — in einer derartigen deprimirten körperlichen und geistigen Verfassung gewesen, daß er sich nicht habe weigern können, diesen Vertrag zu unterschreiben; der Vertrag sei ihm gewissermaßen abgenöthigt worden und